

Sehr geehrte Damen und Herren,

es entspricht ja augenscheinlich dem politischen Willen, dass die Bürger sich (ergänzend) um ihre Altersversorgung kümmern. Dennoch haben es Fondsanleger nicht leicht, wenn sie die Regeln der Versteuerung nachvollziehen wollen.

Wer in **ETF's** (börsengehandelte Fonds: „Exchange Traded Fund“) im vergangenen Jahr investiert hat, konnte vermutlich durchaus (Buch-) Kursgewinne erzielen. Sollten diese ETF's weiterhin im Depot liegen, ist darauf eine sogenannte **Vorabsteuer** zu zahlen. Diese Steuer wird jährlich erhoben und bezieht sich auf künftige Kursgewinne, die nach Veräußerung der Fondsanteile irgendwann tatsächlich entstehen. Faktisch basiert die Vorabsteuer auf eine Vorabpauschale, die die Grundlage für Berechnung der Vorabsteuer darstellt.

Mit welcher Pauschale gerechnet wird, hängt von den Zinsen am Kapitalmarkt ab. Diese sind seit einiger Zeit spürbar gestiegen. Insoweit hat sich auch der sogenannte **Basiszins** verändert, der jährlich von der Bundesbank ermittelt wird. Ist dieser positiv (was seit 2023 der Fall ist), ist die **Steuer auf die Vorabpauschale fällig**.

Der Basiszins für 2023 beträgt 2,55 %, mithin werden die Depotbanken bei den Fonds Anfang 2024 die Vorabsteuer einziehen. Grundsätzlich können davon alle Investmentfonds und ETF's betroffen sein. Insbesondere bei thesaurierenden Fonds entfaltet die Vorabsteuer ihre Wirkung; denn bei ausschüttenden Fonds wird die Abgeltungssteuer auf die Ausschüttung erhoben, so dass der „Grund“ für die Vorabsteuer entfällt.

Ist also der Rücknahmepreis bei einem Fonds zum Jahresende über dem ersten Rücknahmepreis am Jahresanfang gestiegen, ist eine Vorabsteuer fällig. Die Vorabsteuer auszurechnen ist nicht ganz trivial. Das liegt daran, dass anhand des Basiszinses (2,55 % für 2023) zunächst ein Basisertrag ermittelt wird und die sogenannte Teilfreistellung berücksichtigt wird. Wie hoch diese ausfällt, ist von der Höhe des jeweiligen Aktienanteils im Fonds abhängig. Bei einem Aktienanteil von mehr als 50 % sind 30 % der Erträge steuerfrei. Bei Mischfonds mit einer Aktienquote von 25 % - 50 % sind 15 % steuerbefreit. Grundsätzlich kann man von der Faustformel ausgehen, dass bei einem Depotwert von 10.000 Euro maximal 35 Euro für die Vorabsteuer fällig wird.

Die Vorabsteuer wird von der Bank an das Finanzamt abgeführt. Sie wird vom Verrechnungskonto des Depots abgebucht. Daher sollte der Anleger dort für genügend Deckung sorgen, andernfalls kann notfalls für die Zahlung auch der Kapitalstock angegriffen werden (Verkauf von Fondsanteilen). Der Sparerfreibetrag (1.000 Euro) kann mittels Freistellungsauftrag helfen die Vorabsteuer zu vermeiden. Die einmal entrichtet Vorabsteuer ist nicht verloren, sondern wird bei später tatsächlich stattfindender Veräußerung mit Gewinn durch die depotführende Bank angerechnet.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Ball
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

INHALTSVERZEICHNIS

Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte eines angestellten Bauleiters_Seite 3

Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland abzugsfähig_Seite 3

Bei Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden zur allgemeinen Kundenpflege keine Pauschalversteuerung_Seite 3

Besteuerung der Energiepreispauschale fraglich_Seite 3

Veräußerung eines Gartengrundstücks als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig_Seite 4

Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer von Arbeitnehmern für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen_Seite 4

Was hat es mit dem Progressionsvorbehalt auf sich?_Seite 4

Vermietung von Grundstücken mit Betriebsvorrichtungen_Seite 5

Bilanzielle Behandlung von Leasingabschlusszahlungen_Seite 5

Kontrollgebühren = steuerpflichtige Leistung?_Seite 6

Auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers ist eine steuerliche Betriebsprüfung zulässig_Seite 6

Führung einer PC-Kasse ohne festes Zuordnungskriterium – Schätzung rechtmäßig_Seite 6

Kfz-Leasingvertrag ohne Kaufverpflichtung abgeschlossen – Verbraucher hat kein Widerrufsrecht_Seite 6

Einheitliche Schnittstelle für Buchführungsdaten geplant – DStV nimmt Stellung_Seite 7

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH_Seite 8

Termine April 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ⁵	Scheck ⁶
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.04.2024 ²	15.04.2024	10.04.2024
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2024	13.06.2024	10.06.2024
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2024	13.06.2024	10.06.2024
Umsatzsteuer	10.04.2024 ⁴	15.04.2024	10.04.2024
Gewerbesteuer	15.05.2024 ⁴	21.05.2024	15.05.2024
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁷	26.04.2024	entfällt	entfällt

²Für den abgelaufenen Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei

Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das

Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2024, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte eines angestellten Bauleiters

Ein Bauleiter war für eine AG tätig. Die AG hatte u. a. eine ortsfeste betriebliche Einrichtung an einem Ort (AG-Niederlassung), welcher im Arbeitsvertrag des Klägers nur als „Einstellungsort“ bezeichnet wurde. Ihm stand ein Firmenwagen – auch zur privaten Nutzung – zur Verfügung, dessen Nutzung der Arbeitgeber in den Lohnabrechnungen als Sachbezug nach der 0,03%-Regelung berücksichtigte. Der Bauleiter argumentierte, dass er keine erste Tätigkeitsstätte am Sitz seines Arbeitgebers habe. Ausdrückliche Absprachen über eine Zuweisung zu der ortsfesten betrieblichen Niederlassung seien nämlich nicht getroffen worden. Er übe vielmehr eine Auswärtstätigkeit in Form der sog. Einsatzwechselfähigkeit aus. Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Arbeitgeber dem Bauleiter eine erste Tätigkeitsstätte zugeordnet habe.

Der Bundesfinanzhof gab dem Bauleiter Recht. Die Nennung eines Einstellungsorts in einem Arbeitsvertrag, bestimmt für sich allein keine dauerhafte Zuordnung zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers. Daher ist der Arbeitslohn des Bauleiters zu Recht um die sich aus der Anwendung der 0,03%-Regelung ergebenden Beträge zu reduzieren und die geltend gemachten Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten anzuerkennen. Vom Ansatz der Entfernungspauschale ist abzusehen.

Eine stillschweigende Zuordnung eines angestellten Bauleiters zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers ergibt sich nicht allein daraus, dass der Bauleiter die bestimmte betriebliche Einrichtung nur gelegentlich zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsuchen muss (z. B. Besprechungen), im Übrigen aber seine Arbeitsleistung ganz überwiegend außerhalb der festen Einrichtung erbringt. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber in den Lohnabrechnungen für

die private Nutzung des dem Arbeitnehmer überlassenen Dienstwagens die 0,03%-Regelung angewendet hat, so der Bundesfinanzhof (Az. VI R 27/21 vom 14.09.2023).

Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob Aufwendungen für eine Dienstwohnung unter den besonderen Gegebenheiten des Streitfalls (verpflichtendes Beziehen einer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Dienstwohnung im Ausland nebst der damit einhergehenden Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge) unabhängig von deren Größe notwendige Mehraufwendungen i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG sind (Az. VI R 20/21 vom 09.08.2023).

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland ist im Einzelfall zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig sind. So entschied der Bundesfinanzhof entgegen der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 25.11.2020, IV C 5 - S-2353 / 19 / 10011 :006), dass keine pauschale Begrenzung bei einer Zweitwohnung im Ausland (Durchschnittsmiete für 60 qm) gegeben ist.

Bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung seien die Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort stets in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig.

Bei Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden zur allgemeinen Kundenpflege keine Pauschalversteuerung

Ein Kreditinstitut lud unterschiedliche, von ihrem Vorstand betreute, vermögende Privatkunden zu zwei Veranstaltungen ein (eine Schifffahrt mit Weinprobe und ein Golfturnier). Konkrete Produkte wurden bei diesen Veranstaltungen nicht beworben.

Auch die Einladungen enthielten keinen Hinweis auf eine bestimmte Geldanlage oder mögliche Beratungsgespräche. Alle eingeladenen Privatkunden unterhielten bei dem Kreditinstitut zumindest ein Spar- und/oder Girokonto. Teilweise hatten diese Privatkunden über das Kreditinstitut auch in ganz unterschiedliche Wertpapiere investiert. Etwa 20 % der Privatkunden dem Kreditinstitut Kapital für einen festen Zins und eine feste Laufzeit überlassen. Ein geringer Anteil der eingeladenen Privatkunden hatte auch einen Kredit erhalten. Das Kreditinstitut unterwarf die Veranstaltungskosten der Pauschalsteuer gemäß § 37b EStG und meldete sie in den Lohnsteuer-Anmeldungen an.

Der Bundesfinanzhof vertritt jedoch die Auffassung, dass Sachzuwendungen eines Kreditinstituts an seine Privatkunden, die der Pflege der Geschäftsbeziehung dienen, nicht zur Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 1 EStG führen. Die streitigen Sachzuwendungen sind – anders als üblicherweise Kapitalerträge i. S. v. § 20 EStG – nicht nach der einzelnen Kapitalanlage, sondern pauschal bemessen und folglich kapitalanlageunabhängig gewährt worden (Az. VI R 10/21 vom 09.08.2023).

Besteuerung der Energiepreispauschale fraglich

Ab September 2022 wurde die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro als Kompensation für die hohen Energiekosten ausgezahlt. Von der Einmalzahlung profitierten Erwerbstätige, Rentner und Selbstständige. Jedoch unterliegt diese Pauschale der Einkommensteuer bzw. geht das Finanzamt davon aus, dass sie steuerpflichtig ist.

Weil es allerdings auch gegenteilige Meinungen gibt, ist zur Frage der Rechtmäßigkeit der Besteuerung der Energiepreispauschale jeweils eine Klage beim Finanzgericht Münster (Az. 14 K 1425/23 E) und beim Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (Az. 3 K 231/23) anhängig. Somit

bleibt abzuwarten, ob schon bald der Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht die Steuerpflicht dieser Pauschale unter die Lupe nehmen wird. Es kann Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2022 eingelegt werden, um eine mögliche Steuerfreiheit zu wahren. Jedoch besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Ruhenlassen des Verfahrens.

Hinweis

Ob z. B. Arbeitnehmer die Energiepreispauschale von ihrem Arbeitgeber erhalten haben, erkennen diese am Eintrag „Großbuchstabe E“ in der Lohnsteuerbescheinigung für 2022.

Veräußerung eines Gartengrundstücks als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig

Die Steuerpflichtigen erwarben ein Grundstück mit einem alten Bauernhofgebäude. Das Gebäude bewohnten sie selbst. Das Gebäude war von einem fast 4.000 qm großen Grundstück umgeben. Dieses nutzten die Steuerpflichtigen als Garten. Später teilten sie das Grundstück in zwei Teilflächen. Sie bewohnten weiterhin das Haus auf dem einen Teilstück, den anderen – unbebauten – Grundstücksteil veräußerten sie. Für den Veräußerungsgewinn machten die Steuerpflichtigen eine Befreiung von der Einkommensteuer wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken geltend.

Gewinne aus Grundstücksverkäufen sind grundsätzlich als sog. privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Eine Ausnahme von der Besteuerung ist nur dann gegeben, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt wird. Mangels eines auf einem Grundstück befindlichen Gebäudes können unbebaute Grundstücke nicht bewohnt werden. Dies gilt auch, wenn ein vorher als Garten genutzter Grundstücksteil abgetrennt und dann veräußert wird. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IX R 14/22 vom 26.09.2023).

Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer von Arbeitnehmern für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen

Für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen ist ab dem Veranlagungszeitraum 2023 die Angabe einer steuerlichen Identifikationsnummer notwendig.

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums regelt das Vorgehen in den Fällen, wenn dem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer des Arbeitnehmers nicht vorliegt (Az. IV C 5 - S-2295 / 21 / 10001 :001).

Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer für das Jahr 2022 eine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt und versichert der Arbeitgeber, dass das Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden und der Arbeitnehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt hat, teilt das zuständige Finanzamt die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf formlose schriftliche Anfrage des Arbeitgebers mit.

Unabhängig davon kann der Arbeitgeber generell die Zuteilung bzw. die Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer des Arbeitnehmers beim zuständigen Finanzamt beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer hierzu (§ 80 Absatz 1 AO) bevollmächtigt hat.

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer schuldhaft nicht vor und kann der Arbeitgeber diese dennoch nicht durch das Finanzamt erhalten, hat der Arbeitgeber regelmäßig die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

Nur in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat oder der Arbeitgeber aufgrund

von technischen Störungen die steuerliche Identifikationsnummer nicht abrufen kann, kann der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die voraussichtliche Steuerklasse längstens für drei Kalendermonate zu Grunde legen.

Was hat es mit dem Progressionsvorbehalt auf sich?

Im Einkommensteuergesetz existiert der Begriff „Progressionsvorbehalt“. Unter diesem Begriff werden zwei Gruppen erfasst, bei denen die Anwendung des Progressionsvorbehalts erfolgt.

- inländische Lohn- und Einkommenserstattungsleistung gemäß (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).
- Auslandseinkünfte.
 - a. ausländische Einkünfte bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG).
 - b. steuerfreie Auslandseinkünfte aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens – DBA (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG).
 - c. steuerfreie Auslandseinkünfte aufgrund sonstiger zwischenstaatlicher Übereinkommen (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG).
 - d. Einkünfte von Grenzpendlern, Ehegatten von EU/EWR-Ausländern und von bestimmten beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG).

Im Steuerrecht gilt der Grundsatz der individuellen Leistungsfähigkeit. Diesem Grundsatz wird man gerecht, indem steuerbefreite Komponenten erst bei der Progression berücksichtigt werden. Die befreiten Einkommenskomponenten werden deshalb nur beim Steuersatz bzw. -tarif berücksichtigt.

Vereinfacht ausgedrückt zeigt folgendes Beispiel die Auswirkungen:

Zu versteuerndes Einkommen eines Steuerpflichtigen:	30.000 Euro
abzgl. darin enthaltene steuerfreie Einkünfte:	-10.000 Euro
zu versteuern bleiben:	20.000 Euro
Dafür Steuersatz nach der Grundtabelle (9,8 %)	1.960 Euro
Steuersatz für 30.000 Euro (15,7 %)	(4.710 Euro)
Steuer wegen Anwendung des Progressionssatzes auf zu versteuerndes Einkommen von 20.000 Euro	3.140 Euro
Mehrsteuer wegen Anwendung des Progressionssatzes	1.180 Euro

Daraus folgt: Ist auf die Einkünfte der Progressionsvorbehalt anzuwenden, kann sich der Steuersatz deutlich erhöhen.

Liegen negative Einkünfte vor, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, mindern diese im Ergebnis den Steuersatz. Verluste können folglich zu einem Steuersatz von Null führen. Ausgenommen sind negative Einkünfte, bei denen ein Verlustausgleichsverbot besteht.

Vermietung von Grundstücken mit Betriebsvorrichtungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sieht bei umsatzsteuerfreier Vermietung von Grundstücken die Umsatzsteuerpflicht von damit vermieteten Betriebsvorrichtungen (§ 4 Nr. 12 Satz 2 UStG) nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz als nicht mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar an (EuGH, Urteil C-516/21 vom 04.05.2023). Der maßgebende Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c MwStSystRL sei vielmehr dahin auszulegen, dass die Betriebsvorrichtung umsatzsteuerfrei

mitvermietet wird, wenn die Vermietung der Betriebsvorrichtung eine Nebenleistung zu der Hauptleistung der umsatzsteuerfreien Grundstücksvermietung ist.

Der BFH folgte dieser Ansicht und änderte damit seine bisherige Rechtsprechung. Handelt es sich bei der Vermietung oder Verpachtung von auf Dauer eingebauten Betriebsvorrichtungen um eine Nebenleistung zu einer umsatzsteuerfreien Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes als Hauptleistung, so ist die Mitvermietung der Betriebsvorrichtungen ebenfalls umsatzsteuerfrei.

Hinweis

Durch die geänderte Rechtsauffassung des BFH ergibt sich Handlungsbedarf.

Ist die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen nun umsatzsteuerfrei, kann auf Eingangsleistungen, die die Betriebsvorrichtungen betreffen, keine Vorsteuer mehr abgezogen werden!

Es bleibt abzuwarten wie die Finanzverwaltung bzw. der Gesetzgeber darauf reagieren.

Bilanzielle Behandlung von Leasingabschlusszahlungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 13.09.2023 (XI R 20/20) entschieden, dass die im Rahmen eines Leasingrestwertmodells von einem Kfz-Händler an einen Automobilproduzenten zur Übernahme des Restwerttrisikos zu zahlenden Beteiligungsbeträge im Zeitpunkt der Zusage der Restwertabsicherung nicht als Verbindlichkeit passivierbar sind, weil die Verpflichtung dem Grunde nach zu diesem Zeitpunkt noch ungewiss ist. Auch die Bildung einer Rückstellung ist aufgrund des Vorliegens eines schwebenden Geschäfts nicht möglich.

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG, die mit Kraftfahrzeugen handelte und diese ebenfalls an Privatkunden im Rahmen von

Leasingverträgen überließ. Ein Automobilproduzent führte ein Leasingrestwertmodell ein, in dessen Rahmen der Händler im Streitfall ein Fahrzeug an einen Leasingnehmer vermittelte und gleichzeitig an eine Leasinggesellschaft veräußerte. Die Kfz-Händler verpflichteten sich hierbei, die Leasingfahrzeuge am Ende der Leasinglaufzeit zu einem bereits zu Beginn des Leasings vereinbarten Kaufpreis zurückzunehmen. Zur Absicherung des Restwerts konnten die Kfz-Händler an den Automobilhersteller einen „Beteiligungsbetrag“ leisten. Der Beteiligungsbetrag konnte in Abhängigkeit von der gewählten Risikostufe variieren.

Die Klägerin nahm an dem Modell teil und sicherte den Restwert der überlassenen Fahrzeuge zu 100 % ab. Sie passivierte den Beteiligungsbetrag und stellte diesen zu Beginn der jeweiligen Leasinglaufzeit gewinnmindernd als Verbindlichkeit ein. Nach Ablauf des Leasingvertrags und Erhalt der Endabrechnung über den Restwert des Fahrzeugs löste sie diese Verbindlichkeit auf.

Im Rahmen einer vom Finanzamt (FA) durchgeführten Außenprüfung löste dann allerdings der Prüfer die entsprechenden Verbindlichkeiten gewinnerhöhend auf, da eine Verbindlichkeit erst im Zeitpunkt der Endabrechnung vorliege. Die gegen diese Entscheidung des FA gerichtete Klage hatte vor dem Finanzgericht (FG) keinen Erfolg. Der BFH bestätigte das FG-Urteil.

Schulden sind in der Handelsbilanz nach § 247 Abs. 1 HGB dann zu passivieren, wenn eine dem Inhalt und der Höhe nach bestimmte Verpflichtung zur Leistung an einen Dritten besteht, die vom Gläubiger erzwungen werden kann und die am zu beurteilenden Bilanzstichtag eine gegenwärtige wirtschaftliche Belastung darstellt. Nach dem Maßgeblichkeitsgrundsatz gilt dies entsprechend auch bei der Aufstellung der Steuerbilanz.

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Verbindlichkeit liegen nach Auffassung des

BFH nicht vor. Im Streitfall fehlte es für die Passivierung als Verbindlichkeit an einer rechtlichen Verpflichtung, da die Klägerin zu Beginn des Leasingvertrags nicht zu einer dem Inhalt und der Höhe nach bestimmten Leistung verpflichtet war. Die Pflicht zur Entrichtung des Beteiligungsbeitrags entstand erst bei Rückerwerb des Fahrzeugs. Eine direkte Verpflichtung bestand bereits bei Abschluss des Leasinggeschäfts nicht. Auch die Bildung einer Rückstellung kommt nach § 5 Abs. 4a EStG nicht in Betracht, da es sich hier lediglich um ein schwebendes Geschäft handelt, für welches in der Bilanz keine Rückstellung gebildet werden darf.

Hinweis

Die Entscheidung des BFH ist insbesondere für die grundsätzliche Passivierung von Verbindlichkeiten von Bedeutung. Ist eine Zahlungsverpflichtung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängig (im Streitfall der Rückerwerb des Fahrzeugs), kommt eine Bildung der Verbindlichkeit erst in Betracht, wenn diese Bedingung eingetreten ist. Da die aufschiebende Bedingung – die Rückgabe des Fahrzeugs – im Streitfall noch nicht eingetreten ist, ist bis zu diesem Zeitpunkt die Passivierung

Kontrollgebühren = steuerpflichtige Leistung?

Infolge einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs EuGH-Urteil C-90/20 vom 20.01.2022 (Apcoa Parking), hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben III C 2 - S 7100/ 19/ 10004: 005 vom 15.12.2023 Abschn. 1.3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlass um einen neuen Abs. 16b ergänzt.

Danach sind Kontrollgebühren, die ein mit dem Betrieb privater Parkplätze betrauter Unternehmer von den Nutzern der Parkplätze für die Nichtbeachtung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen dieser Parkplätze erhebt, Entgelte für eine steuerpflichtige Leistung des Dienstleis-

ters. Für bis zum 15.12.2023 eingegangene Zahlungen beanstandet die Finanzverwaltung es jedoch nicht, wenn darin echter Schadensersatz gesehen wird.

Darf das Finanzamt die Genehmigung zur Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gem. § 20 UStG widerrufen, nachdem durch eine Außenprüfung festgestellt worden war, dass der Unternehmer Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt hatte, die von Rechnungsempfängern jahrelang nicht bezahlt worden sind?

Laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs (XI R 5/21 vom 12.07.2023) beruhe diese systemwidrige „Steuerpause“ auf dem bisherigen Verständnis des deutschen Umsatzsteuergesetzes.

Es liege somit keine Rechtsgrundlage für den Widerruf der Genehmigung der Ist-Besteuerung vor. Auch eine missbräuchliche Gestaltung durch die am Leistungsaustausch beteiligten Steuerpflichtigen wird nicht angenommen. Möglicherweise liege eine unzutreffende Umsetzung der Anwendung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Art. 167 MwStSystRL) durch den Mitgliedstaat Deutschland vor, so der Bundesfinanzhof.

Auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers ist eine steuerliche Betriebsprüfung zulässig

Geklagt hatten zwei Söhne, die jeweils Miterbe nach ihrem verstorbenen Vater geworden waren. Der Vater betrieb bis zu seinem Tod ein Bauunternehmen. Der Betrieb wurde von den Söhnen nicht weitergeführt. Das Finanzamt ordnete dennoch eine Betriebsprüfung für mehrere zurückliegende Jahre an. Die Söhne waren der Auffassung, dass eine Betriebsprüfung nur erfolgen dürfe, solange der Inhaber selbst Auskünfte zu der betrieblichen Tätigkeit geben könne und der Betrieb noch existiere.

Die Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung für zurückliegende Besteue-

rungszeiträume ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber verstorben ist und der Betrieb von den Erben nicht weitergeführt wird. Die steuerlichen Pflichten gehen mit dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben über. Dazu gehört auch die Duldung der Betriebsprüfung. So entschied das Hessische Finanzgericht (Az. 8 K 816/20 vom 10.05.2023).

Führung einer PC-Kasse ohne festes Zuordnungskriterium – Schätzung rechtmäßig

Wenn Einzelaufzeichnungen nach Erstellung des Tagesendsummenbons (Z-Bons) nachträglich programmseitig umorganisiert werden, sodass das einmal chronologisch vergebene Zuordnungskriterium (Datensatznummer) gelöscht wird, besteht aufgrund nicht ordnungsgemäßer Kassenführung eine Schätzungsbefugnis dem Grunde nach. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht (Az. 7 K 259/20 vom 14.12.2022).

Kfz-Leasingvertrag ohne Kaufverpflichtung abgeschlossen – Verbraucher hat kein Widerrufsrecht

Ein Verbraucher, der einen Leasingvertrag über ein Kraftfahrzeug ohne Kaufverpflichtung schließt, hat kein Widerrufsrecht. Dagegen kann ein Verbraucher, der einen Kreditvertrag im Hinblick auf den Kauf eines Fahrzeugs geschlossen hat, ohne dass er ordnungsgemäß über seine Rechte und Pflichten informiert wurde, jederzeit den Widerruf erklären, solange die Informationen nicht vollständig und zutreffend erteilt wurden, vorausgesetzt, der Widerruf erfolgt vor der vollständigen Erfüllung des Vertrags. So entschied der Europäische Gerichtshof (Rs. C-38/21, C-47/21 und C-232/21) und präziserte die Rechte der Verbraucher im Bereich von Kraftfahrzeugleasing und -krediten.

Im Fall eines Leasingvertrags über ein Kraftfahrzeug ohne Kaufverpflichtung ergebe sich aus dem Unionsrecht kein Widerrufs-

recht für den Verbraucher. Dagegen könne er im Fall des Abschlusses eines Kreditvertrags im Hinblick auf den Kauf eines Fahrzeugs, ohne sich rechtsmissbräuchlich zu verhalten, jederzeit von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen, solange er keine vollständigen und zutreffenden Informationen über seine Rechte und Pflichten erhalten habe und der Vertrag noch nicht vollständig erfüllt wurde, d. h. in der Regel bis zur Fälligkeit der letzten Rückzahlungsrate.

Mehrere Verbraucher hatten vor dem Landgericht Ravensburg geltend gemacht, sie hätten Leasing- oder Kreditverträge mit Banken von Automobilherstellern (BMW-Bank, Volkswagen Bank und Audi Bank) wirksam widerrufen. Diese Verträge betrafen das Leasing eines Fahrzeugs ohne Kaufverpflichtung oder die Finanzierung eines Gebrauchtwagens. Das Landgericht hatte daraufhin den EuGH hierzu befragt (EuGH, Pressemitteilung vom 21.12.2023 zu den Urteilen C-38/21, C-47/21 und C-232/21 vom 21.12.2023).

Einheitliche Schnittstelle für Buchführungsdaten geplant – DStV nimmt Stellung

Das BMF hat einen Diskussionsentwurf zur sog. Buchführungsdatenschnittstellenverordnung vorgelegt. Die Verordnung soll einen einheitlichen Standard festlegen, mit welchem Steuerpflichtige künftig ihre Buchführungsdaten im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau an die Finanzverwaltung übermitteln sollen.

Die Finanzverwaltung will steuerliche Betriebsprüfungen beschleunigen. So weit, so gut. Das Mittel der Wahl: Ein einheitlicher Standard für die im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau zu übermittelnden Daten. So soll der derzeitige Konvertierungsaufwand übermittelter Daten vermindert werden. Ungeachtet der Frage, ob die so gewonnene Zeitersparnis später merkbar ins Gewicht fällt, könnte dieses harmlos klingende

Ansinnen für viele Steuerpflichtige massive Umsetzungskosten bedeuten. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat zu dem entsprechenden Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) – der sog. Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – Stellung genommen (vgl. DStV-Stellungnahme S 01/24). Anfang Februar konnte der DStV ferner im Rahmen mehrerer Fachgespräche mit dem BMF erste offene Fragen und Bedenken detailliert erörtern. Das BMF plant, den Diskussionsprozess fortzuführen und weitere Expertise aus der Praxis einzuholen.

Erweiterung der Aufzeichnungspflichten

Zu einem der Hauptkritikpunkte des DStV zählt, dass die in der Verordnung gelisteten Mindestanforderungen an die zu übermittelnden Daten in Teilen über die Anforderungen der GoBD hinausgehen. Das heißt, es käme ohne materiell-rechtliche Grundlage zu massiv verschärften Aufzeichnungspflichten! Hier fordert der DStV Nachbesserungen.

Gefährdete Beweiskraft der Buchführung

Besonders brisant ist: Werden nach Inkrafttreten der Verordnung die relevanten Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen Schnittstelle zur Verfügung gestellt, würde die Beweiskraft der Buchführung begrenzt. Kurz: Das Finanzamt hätte eine Schätzungsbefugnis. Aus Sicht des DStV sollte die Schätzungsbefugnis aus dem Gesetz gestrichen werden oder die Verordnung eine stark restriktive Auslegung anordnet. Alles andere würde zu einer überschießenden Risikoverlagerung zu Lasten der Steuerpflichtigen und ihrer Berater führen. Schließlich sollte die technische Aufbereitung von Daten nicht automatisch über deren Richtigkeit entscheiden können.

Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 31.12. des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten. Sollte die Verordnung mithin im Jahr 2024 verkündet werden, müsste die Verordnung ab 31.12.2027 beachtet

werden. Das klingt erst einmal nach viel Zeit. Wer den Verordnungsentwurf liest, merkt jedoch schnell, dass diese auch dringend nötig ist. Bestehende Datenverarbeitungssysteme dürften oftmals aufwändig umkonfiguriert werden müssen, um den neuen Anforderungen des geplanten Standards zu entsprechen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

Dienstag, 23. April 2024, 10.00-12.30 Uhr STEUERN UND SPORT

Referent: René Feldgen, Geschäftsführender Gesellschafter von DORNBACH Bergisch Gladbach, Leistungssportler und spezialisierter Berater im Bereich Sport.

Das Online-Seminar befasst sich mit den typischen Fragestellungen junger Spitzensportler*innen wie z.B.: Muss ich eine Steuererklärung abgeben? Muss ich ein Gewerbe anmelden? Welche Einkunftsart muss ich in meiner Steuererklärung erklären? Ab wann bin ich Gewerbetreibender? Wie sind Sponsoringeinnahmen (Geld oder Sachleistungen) zu versteuern? Bin ich umsatzsteuerpflichtig? Wie werden Einnahmen von der Stiftung Deutsche Sporthilfe oder ähnliche Zuwendungen versteuert? Im Rahmen unseres rund 2 1/2 stündigen Online-Seminars gibt der Referent Herr Dipl.-Kaufmann René Feldgen, WP/StB – selber begeisterter Triathlet – einen kurzen Überblick über die steuerliche Behandlung von Spitzensportlern.

Dienstag, 14. Mai 2024, 14.00-16.30 Uhr RISIKO SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT

Referentin: Dipl.-Krankenkassenbetriebswirtin Melanie Guttman, Rentenberaterin bei DORNBACH

Das Risiko der „Scheinselbständigkeit“ ist sowohl für Auftraggeber als auch für Auftragnehmer ein leidiges Thema, das mit empfindlichen Beitragsnachzahlungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein kann. Wir geben Ihnen einen Überblick über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung, gewähren Ihnen Einblick in aktuelle Praxisbeispiele und geben Ihnen Instrumente an die die Hand, wie Sie das Risiko minimieren und gänzlich ausschließen können.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.dornbach.de/de/events.html

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, Leiterin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon: +49 261 94 31 - 0

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de